

BMBWF - II/11 (Personalangelegenheiten der AHS  
und der Bildungsanstalten)

An alle Bildungsdirektionen

**Mag. Dr. Friedrich Fröhlich**  
Sachbearbeiter

[friedrich.froehlich@bmbwf.gv.at](mailto:friedrich.froehlich@bmbwf.gv.at)  
+43 1 531 20-3320  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2021-0.866.798

## **COVID-19-bezogene Personalmaßnahmen: Angehörige einer Risikogruppe, Schwangere – Regelungen ab 15. Dezember 2021**

### Angehörige einer Risikogruppe

**Maßnahme:** Die im Erlass vom 24. November 2021, 2021-0.816.574, dargestellten  
Regelungen werden bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

### **Nähere Ausführungen und Begründung:**

Mit Erledigung vom 24. November 2021, 2021-0.816.574, wurde darüber informiert, dass  
durch Verordnung BGBl. II Nr. 474/2021 die gesetzliche Risikogruppenregelung (§ 735  
ASVG, § 258 B-KUVG; jeweils in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 114/2021) in Form  
einer Übergangsregelung (die den Aspekt der Impfung noch nicht berücksichtigt) wieder  
anwendbar gemacht wurde, und zwar befristet von 22. November 2021 bis 14. Dezember  
2021. Die für diesen Zeitraum daraus abgeleiteten Maßnahmen für Bundeslehrpersonen  
und Bundesbedienstete im Verwaltungsdienst wurden dargestellt.

Die sinngemäße Übertragung der ASVG- bzw. B-KUVG-Regelungen auf Bundesbedienstete  
(§ 12k GehG, § 29p VBG) und die besoldungsrechtliche Grundlage für die Gehalts - bzw.  
Entgeltfortzahlung (in jenen Ausnahmefällen, in denen eine Freistellung von der  
Dienstleistung erforderlich ist) ist durch Verordnung BGBl. II Nr. 476/2021 für den  
Zeitraum vom 22. November 2021 bis zum Ablauf des 14. Dezember 2021 anwendbar  
gemacht worden.

Zwischenzeitig sind § 735 ASVG und § 258 B-KUVG durch die Novelle BGBl. I Nr. 197/2021  
in mehreren Punkten geändert worden:

1. Die Bestimmung über Risikoatteste (§ 735 Abs. 2 AVG und § 258 Abs. 2 B-KUVG) lautet nunmehr:

„(2) Der die betroffene Person behandelnde Arzt hat auf der Grundlage der Definition der COVID-19-Risikogruppe nach Abs. 1 die individuelle Risikosituation der betroffenen Person zu beurteilen und ein Attest ohne Angabe von Diagnosen über die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zur Risikogruppe auszustellen (positives oder negatives COVID-19-Risiko-Attest). Die Ausstellung eines positiven COVID-19-Risiko-Attests über die Zugehörigkeit zur Risikogruppe ist nur zulässig, sofern

1. bei der betroffenen Person trotz drei Impfungen gemäß Impfschema für immunsupprimierte Personen mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 medizinische Gründe vorliegen, die einen schweren Krankheitsverlauf von COVID-19 annehmen lassen oder
2. die betroffene Person aus medizinischen Gründen nicht gegen SARS-CoV-2 geimpft werden kann.“

2. Die Ermächtigung, durch Verordnung Zeiträume festzulegen, in denen eine Freistellung nach Abs. 3 möglich ist, wurde bis 30. Juni 2022 erstreckt; die Freistellung darf sich jedoch nur mehr auf einen eingeschränkten Personenkreis beziehen (§ 735 Abs. 3b ASVG und § 258 Abs. 3b B-KUVG):

„(3b) Ab dem 15. Dezember 2021 kann der Bundesminister für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung Zeiträume bis längstens 30. Juni 2022 festlegen, in denen eine Freistellung nach Abs. 3 möglich ist, wenn dies aufgrund der epidemiologischen Gesamtsituation erforderlich ist. Ab diesem Zeitpunkt dürfen nur mehr Personen nach Abs. 2 Z 1 und 2 freigestellt werden.“

3. Es wird ein Mechanismus zur Bestätigung des Risikoattestes eingeführt (§ 735 Abs. 3c ASVG und § 258 Abs. 3c B-KUVG):

„(3c) Auf Verlangen des Dienstgebers hat die betroffene Person das durch den behandelnden Arzt ausgestellte COVID-19-Risiko-Attest durch ein amtsärztliches Zeugnis oder den chef- und kontrollärztlichen Dienst des Krankenversicherungsträgers bestätigen zu lassen. Wird diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nachgekommen, so endet der Anspruch auf Freistellung nach Abs. 3.“

4. Altatteste verlieren ihre Gültigkeit; für neue Zeiträume können nur nach dem 2. Dezember 2021 ausgestellte Risikoatteste einen Anspruch auf Freistellung begründen; dieser besteht (wie bisher) unter der Voraussetzung, dass weder Homeoffice möglich ist noch die Bedingungen für die Erbringung der Arbeitsleistung in der Arbeitsstätte durch geeignete Maßnahmen so gestaltet werden können, dass eine Ansteckung mit COVID-19 mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen ist, wobei auch Maßnahmen für den Arbeitsweg mit einzubeziehen sind (§ 735 Abs. 3d ASVG und § 258 Abs. 3d B-KUVG):

„(3d) COVID-19-Risikoatteste, die vor dem 3. Dezember 2021 ausgestellt wurden, verlieren mit Ablauf des 14. Dezember 2021 ihre Gültigkeit. Wird eine Verordnung nach Abs. 3b erlassen, so besteht in den darin festgelegten Zeiträumen Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung und Fortzahlung des Entgelts nach Abs. 3, sofern die betroffene Person ihrem Dienstgeber ein nach dem 2. Dezember 2021 ausgestelltes COVID-19-Risikoattest vorlegt und die Maßnahmen nach Abs. 3 Z 1 und 2 nicht möglich sind.“

Mit der Kundmachung einer Verordnung gemäß § 735 Abs. 3b AVG und § 258 Abs. 3b B-KUVG für die Zeit ab 15. Dezember 2021 ist in Kürze zu rechnen; ebenso steht eine Verordnung gemäß § 12k Abs. 5 GehG und § 29p Abs. 5 VBG kurz vor Kundmachung; diese Verordnung wird sich auf das GehG und das VBG in der derzeit geltenden Fassung beziehen; jedoch ist mit einer Änderung des § 12k GehG und des § 29p VBG sowie mit einer neuen diesbezüglichen Verordnung mit Wirkung vom 1. Jänner 2022 zu rechnen.

Daraus folgt, dass für den Zeitraum vom 15. Dezember 2021 bis zum 31. Dezember 2021 die Zuordnung zur Risikogruppe noch auf der Grundlage von „Altattesten“ erfolgt; die im Erlass vom 24. November 2021, 2021-0.816.574, für die betroffenen Bundeslehrpersonen und Bundesbediensteten im Verwaltungsdienst getroffenen Regelungen bleiben daher für den genannten Zeitraum aufrecht.

Erst für die Zeit danach ist damit zu rechnen, dass spezifische Schutzmaßnahmen nur mehr für jene Personen greifen, denen die Zugehörigkeit zur Risikogruppe durch ein nach dem 2. Dezember 2021 ausgestelltes (und daher an strengere Kriterien gebundenes) COVID-19-Risikoattest bescheinigt worden ist.

#### Schwangere – Bundeslehrpersonen:

**Maßnahme:** Die mit Erledigung vom 24. November 2021, 2021-0.816.574, getroffene Regelung für schwangere Bundeslehrerinnen wird bis 14. Jänner 2022 verlängert.

#### **Nähere Ausführungen und Begründung:**

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 184/2021 wurde der Anwendungsbereich des § 3a MSchG bis Ende des Jahres 2021 erstreckt. Eine weitere Änderung des MSchG ist in parlamentarischer Behandlung; mit einer Erstreckung des Anwendungsbereiches des § 3a MSchG bis zum 31. März 2022 ist zu rechnen. Schon seit der letzten Novellierung sind die spezifischen Schutzbestimmungen dann nicht anzuwenden, wenn ein vollständiger Impfschutz vorliegt; zur Frage, wann ein solcher Schutz vorliegt, wird eine Stellungnahme des Nationalen Impfgremiums erwartet.

Gemäß § 35a der COVID-19-Schulverordnung haben in der aktuellen Sicherheitsphase alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer während des Aufenthaltes in der Schule eine FFP2-Maske zu tragen (§ 5 Abs. 7 COVID-19-Schulverordnung enthält die Tragpauseregelung). Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske gilt nicht für Schwangere; stattdessen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen (§ 5 Abs. 7 letzter Satz COVID-19-Schulverordnung).

Die Sicherheitsphase ist aktuell bis 12. Dezember 2021 angeordnet; sie wird bis 14. Jänner 2022 ausgedehnt werden. Damit wird auch die erwähnte grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske verlängert.

Im Hinblick auf den Umstand, dass für Schwangere die höhere Schutzwirkung der FFP2-Maske daher weiterhin nicht greifen kann, wird die mit Erledigung vom 24. November 2021, 2021-0.816.574, getroffene Regelung für schwangere Bundeslehrerinnen bis 14. Jänner 2021 verlängert. Demgemäß ist Schwangeren bis dahin weiter die Möglichkeit einzuräumen, von Präsenzunterricht und -aufgaben befreit zu werden (allenfalls Einsatz im Distance Learning).

Wien, 10. Dezember 2021

Für den Bundesminister:

i.V. Ing. Mag. Christian Krenthaller

Elektronisch gefertigt